



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstr. 8a, 69120 Heidelberg, Az: 305/06

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5193442-423

- Beklagte -

wegen Feststellung eines Abschiebungshindernisses

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 11. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Mayer als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 21. November 2007

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegt. Soweit der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.07.2006 dem entgegensteht, wird er aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

TATBESTAND:

Der Kläger, ein nach eigenen Angaben im Jahre 1985 geborener afghanischer Staatsangehöriger, begehrt im Wege des Folgeantrags die Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Bei seinem ersten Asylantrag am 10.01.2002

teilte er mit, er sei Paschtune und Sunnite. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 13.02.2002 gab er an, er wisse nur, dass die Taliban nicht mehr an der Macht seien. Er habe natürlich nach Deutschland gewollt, weil seine Eltern und zwei Schwestern sich hier aufhielten. Er sei zunächst bei der Großmutter geblieben. Sein Vater habe schon früher gewollt, dass er komme. Dies sei aber nicht möglich gewesen, weil er noch zu jung gewesen sei. Inzwischen sei er 16 Jahre alt und sein Vater habe sie bzw. ihn benachrichtigt, er möge nachkommen. Sein Onkel habe das Ganze organisiert.

Mit Bescheid vom 03.07.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seinen Asylantrag ab. Die dagegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Urteil vom 01.04.2005 (A 10 K 11994/03) abgewiesen.

Mit einem am 12.12.2005 beim Bundesamt eingegangenen Schreiben vom 08.12.2005 beantragte der Kläger das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG wiederaufzugreifen. Er machte geltend, seine Schwestern und seine Eltern lebten seit 1989 in Deutschland. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 17.03.2006 ab.

Mit einem am 20.03.2006 beim Bundesamt eingegangenen Schreiben vom 17.03.2006 beantragte er

das Wiederaufgreifen seines Verfahrens zur Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG. Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 17.03.2003 machte er geltend, aus Angst vor Abschiebung sei er zu Jahresbeginn 2006 nach Österreich geflüchtet und habe dort ebenfalls einen Asylantrag gestellt. Dort sei er in Haft gekommen und nach Deutschland rücküberstellt worden. Wie sich jetzt herausgestellt habe, seien seine

wahren Eltern in Kanada aufgenommen worden. Es sei ein Aufnahmeantrag an die kanadischen Behörden von Österreich aus gestellt worden. Das Verfahren sei in Arbeit. Tatsächlich lebe eine Schwester seiner Mutter mit ihrer Familie in Heidelberg, „zum Teil mit deutscher Staatsangehörigkeit“. In Afghanistan verfüge er über keinerlei familiären Rückhalt. Deshalb sei Abschiebungsschutz zu gewähren.

Mit Bescheid vom 13.07.2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) seinen Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 03.07.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1-6 AuslG ab.

Am 20.07.2006 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben sind, und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.07.2006 insoweit aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Verwaltungsrechtssache wurde durch Beschluss vom 11.09.2007 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger zu den Gründen seines Antrags angehört worden. Auf die darüber gefertigte Niederschrift wird verwiesen.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Beteiligten sowie der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie die dem Kläger mitgeteilten und zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig und begründet. Nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung seinen Antrag darauf beschränkt hat, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die

Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben sind, und den Bescheid des Bundesamtes vom 13.07.2006 insoweit aufzuheben, beschränkt sich der Streitgegenstand des Verfahrens auf die mit dem Folgeantrag begehrte Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben sind.

Im Hinblick auf mögliche Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 AuslG) sind im vorliegenden Fall Wiederaufnahmegründe gegeben. Hat das Bundesamt - wie hier mit Bescheid vom 03.07.2003 - bereits bestandskräftig festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (§ 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG) nicht vorliegen, kann auf ein Asylfolgegesuch des Ausländers hin eine erneute Prüfung und Entscheidung des Bundesamts hierzu nur unter den Voraussetzungen des § 51 VwVfG erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Ausländer auf Abschiebungshindernisse beruft, die erst nach Abschluss des ersten Asylverfahrens eingetreten sind; dem steht auch nicht die Rechtskraft eines die ursprüngliche (negative) Feststellung bestätigenden Gerichtsurteils entgegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.2000 - 9 C 41.99 -, BVerwGE 111, 77; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 27.07.1999 - A 9 S 1466/98 -). Das Bundesamt hat bei Stellung eines Asylfolgegesuchs oder eines weiteren Antrages bzgl. der Feststellung von Abschiebungshindernissen danach zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 VwVfG hinsichtlich geltend gemachter Abschiebungshindernisse vorliegen. Ist das der Fall, hat die Behörde das Verfahren wiederaufzugreifen und eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen. Der Ausländer hat somit insbesondere darzulegen, dass sich die dem Verwaltungsakt zugrunde gelegte Sach- oder Rechtslage nachträglich zu seinen Gunsten geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Diese Gründe können nur dann zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führen, wenn der Asylbewerber ohne grobes Verschulden außer Stande war, sie in den früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Asylfolgeantrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Kenntnis des Grundes für das Wiederaufgreifen zu stellen (§ 51 Abs. 3 VwVfG). § 71 AsylVfG steht im Einklang mit Art. 32 der Richtlinie 2005/85/EG des Rats vom 01.12.2005, ABl. L 326/13, sog. Verfahrensrichtlinie (VG Ansbach, Urt. v. 15.08.2007 - 11 K 07.30542 - m.w.N. <juris>).

Das Gericht ist nicht befugt, andere als vom Asylbewerber selbst geltend gemachte Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens der Prüfung des Folgeantrags zugrunde zu legen (BVerfG, Beschl. v. 03.03.2000 -, DVBl. 2000, 1048 ff. = NVwZ 2000, Beilage Nr. 7, 78 ff.; BVerwG, Urt. v. 30.08.1988, Buchholz 402.25 § 14 AsylVfG a.F. Nr. 8). Bei der Beachtlichkeits- oder Relevanzprüfung geht es zunächst - im ersten Prüfungsschritt - darum festzustellen, ob das Asylverfahren wieder aufgenommen werden muss, also die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchbrechung der Bestandskraft des Erstbescheides erfüllt sind (vgl. auch BVerwGE 106, 171 ff.). Dafür genügt bereits ein schlüssiger Sachvortrag, der freilich nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung zu verhelfen; es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (BVerfG, Beschl. v. 03.03.2000, a.a.O., m.w.N.). Ist festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 VwVfG vorliegen und der Antragsteller deshalb einen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung hat, so besteht im Rahmen der dann vorzunehmenden Asylerfolgsprüfung aufgrund der Feststellungsbedürftigkeit des Asylgrundrechts die verfassungsrechtliche Pflicht, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und die erforderlichen Beweise zu erheben (BVerfG, Beschl. v. 03.03.2000, a.a.O., m.w.N.). Liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vor, hat das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Dem steht nicht entgegen, dass § 71 Abs. 1 und 3 AsylVfG für Asylfolgeanträge die Möglichkeit einer solchen Ermessensentscheidung ausschließt; diese Regelungen sind weder unmittelbar noch entsprechend auf erneute Anträge zu § 60 Abs. 2 - 5 und Abs. 7 AufenthG (früher: § 53 AuslG) anzuwenden (BVerwG, Urt. v. 21.03.2000 - 9 C 41.99 -, BVerwGE 111, 77 m.w.N. u. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 29.02.2000 - A 6 S 675/99 - u. Urt. v. 04.01.2000 - A 14 S 786/99 -, NVwZ-RR 2000, 261). Das Ermessen ist zugunsten des Ausländers regelmäßig auf Null reduziert, wenn er im Zielstaat der drohenden Abschiebung einer extremen individuellen Gefahr ausgesetzt wäre (BVerwG, Urt. v. 20.10.2004 - 1 C 15.03 -, BVerwGE 122, 103).

Ausgehend davon hat der Kläger mit dem Hinweis darauf, seine Eltern seien in Kanada aufgenommen worden, eine Änderung der Sachlage geltend gemacht, die geeignet ist, eine dem Kläger günstigere Entscheidung über seinen Antrag herbeizuführen, die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen, weil alleinstehenden Afghanen ohne Familienangehörige eine extreme Gefahr wegen der

schlechten Versorgungslage drohen kann, wobei es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt. Abgesehen davon ist im Falle des Klägers das dem Bundesamt zustehende Ermessen auf Null reduziert, weil ihm in Afghanistan eine extreme Gefahr wegen der unzureichenden Versorgungslage droht.

Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG hat das Gericht in Streitigkeiten nach diesem Gesetz auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen (vgl. Sennekamp, HTK-AuslR/§ 77 AsylVfG Anm. 3 zur Überprüfung der Ermessensentscheidung). Deshalb finden im vorliegenden Verfahren die am 28.08.2007 in Kraft getretenen Neuregelungen des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970 ff.) - im folgenden AufenthG - und grundsätzlich auch die nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10.10.2006 unmittelbar geltende Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (RL 2004/83/EG) Anwendung (ABl. EU Nr. L 304 S. 12). Danach hat der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007.

Der Kläger kann sich wegen der schlechten Versorgungslage derzeit auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG berufen.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn für ihn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Unerheblich ist dabei, von wem die Gefahr ausgeht und auf welchen Ursachen sie beruht. Entscheidend ist allein, ob für ihn eine konkrete, individuelle Gefahr für die in der Vorschrift genannten Rechtsgüter besteht und dass sie ihm landesweit mit hoher Wahrscheinlichkeit droht (so zu der gleichlautenden Vorgängervorschrift des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG: BVerwG, Urt. v. 29.03.1996, DVBl. 1996, 1257; vgl. BVerwG, Urt. v. 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 50; OVG Sachsen, Urt. v. 03.07.2003 - A 1 B 115/00 -, UA S. 28). § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG blieb durch das am 28.08.2007 in Kraft getretene Änderungsgesetz des Aufenthaltsgesetzes vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) unverändert. Betroffen von der Änderung sind die Sätze 2 und 3 des § 60 Abs. 1 AufenthG. Diese lauten wie folgt: Von der Abschiebung eines Aus-

länders in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist (S. 2). Gefahren nach S. 1 oder S. 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen gemäß § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen (S. 3).

Es bedarf keiner Entscheidung darüber, in welchem Verhältnis S. 1 und S. 2 des § 60 Abs. 1 AufenthG zueinander stehen und ob diese Vorschrift die Richtlinie 2004/83/EG, insbesondere Art. 15 RL 2004/83/EG, umgesetzt hat (s. M. Kaltmann, Asylmagazin 2007, S. 4 ff.). Denn der Kläger kann sich auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG berufen.

§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hat wie § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG 2004 - auch insoweit der Normstruktur des § 53 Abs. 6 AuslG entsprechend - nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen erfasst. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, wurden bei Entscheidungen über eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG 2004 berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG 2004). Eine solchermaßen allgemeine Gefahr unterfiel § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG 2004 grundsätzlich selbst dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar zu treffen droht; denn bei allgemeinen Gefahren entfaltet S. 2 der Vorschrift eine „Sperrwirkung“ dahin, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz allein im Wege politischer Leitentscheidung befunden werden soll. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist mit Blick auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Rückgriff auf § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG 2004 jedoch bei einer allgemeinen Gefahr ausnahmsweise dann nicht gesperrt, wenn die Situation im Zielstaat der Abschiebung so extrem ist, dass die Abschiebung den Einzelnen „gleichsam sehen- den Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde“ (vgl. wiederum zu § 53 Abs. 6 AuslG, BVerwG, Urteile v. 08.12.1998 - 9 C 4.98 -, BVerwGE 108, 77 ff. m.w.N.). Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutsverletzung, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Nur wenn extreme Gefahren mit diesem erhöhten Wahrscheinlichkeitsgrad drohen, ist die verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG gerechtfertigt (BVerwG, Beschl. v. 16.09.2004 - 1 B 132/04 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 80 <juris>). Die extreme Gefahrenlage ist insbesondere geprägt durch einen

hohen Wahrscheinlichkeitsgrad (BVerwG, Urt. v. 14.02.2003 - 1 B 273/02 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG zitiert nach <juris> u. Urt. v. 19.11.1996 - 1 C 6/95 -, BVerwGE 102, 249 ff. = NVwZ 1997, 685 ff. m.w.N.) und die - freilich nicht mit dem zeitlichen Verständnis eines sofort bei oder nach der Ankunft eintretenden Ereignisses gleichzusetzende - Unmittelbarkeit eines Schadenseintritts (Beschl. v. 26.01.1999 - 9 B 617.98 -, NVwZ 1999, 668). Eine Aussetzung der Abschiebung nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG 2004 kommt dagegen nicht in Betracht, wenn die geltend gemachten Gefahren nicht landesweit drohen und der Ausländer sich ihnen durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann (BVerwG, Beschl. v. 04.02.2004 - B 291/03 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 75 zitiert nach <juris>).

Eine extreme Gefahrenlage scheidet allerdings von vornherein aus, wenn gleichwertiger Schutz vor Abschiebung anderweitig durch eine erfolgte Einzelfallregelung oder durch einen Erlass vermittelt wird (vgl. BVerwG, Urteile v. 12. 07.2001 - 1 C 2.01 -, NVwZ 2001, 1420 u. v. 10.10.2004 - 1 C 15.03 -, NVwZ 2005, 462). Diese Ausnahme greift vorliegend auch unter Berücksichtigung der Beschlusslage der Innenministerkonferenz und deren landesinterner Umsetzung nicht ein. Die im Beschluss der Innenministerkonferenz vom 24.06.2005 vorgesehene Abfolge von Abschiebungen bestimmter Personengruppen kann nicht mehr als die Erwartung tragen, noch eine gewisse Zeit in Deutschland verbleiben zu können (so für Nieders., Niedersächs. OVG, Beschl. v. 21.03.2007 - 20 A 5164/04.A -; s. auch OVG NW, Urt. v. 05.04.2006 - 20 A 5161/04.A - <juris>; i. Erg. ebenso Bay. VGH, Beschl. v. 03.07.2007 - 6 ZB 06.30571 -). Der Kläger gehört nunmehr zu dem vorrangig zurückzuführenden Personenkreis (vgl. IMK-Beschluss mit Grundsätzen zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge vom 27.06.2005). Damit steht ihm kein gleichwertiger Abschiebungsschutz mehr zu (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 21.12.2005 - A 10 K 12651/03 -, UA S. 13 ff.).

Die Frage nach der aus einer allgemeinen Gefahr erwachsenden extremen Gefährdungslage ist stets mit Blick auf sämtliche dem Ausländer drohenden Gefahren zu beantworten. Hierbei geht es freilich nicht um eine „mathematische“ oder „statistische“ Summierung der Einzelgefahren; vielmehr ist jeweils eine einzelfallbezogene umfassende Bewertung der aus der allgemeinen Gefahr für den Ausländer folgenden Gesamtgefährdungslage vorzunehmen, um auf dieser Grundlage über das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage entscheiden zu können. Die Existenz einer derartigen extremen Gefahrenlage ist mittels einer Gesamtschau der allgemeinen Lage im betreffenden Staat und der persönlichen Situation

des Ausländers zu beurteilen (BVerwG, Beschl. v. 23.03.1999 - 9 B 866/98 u. 9 PKH 42/99 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 17 zitiert nach <juris>; vgl. auch VG München, Urt. v. 18.06.2007 - M 23 K 06.50570 - <juris>).

Die allgemeine Versorgungslage ist derart schlecht, dass sich hieraus eine extreme Gefahr für diejenigen Rückkehrer ergeben kann, die nicht auf eine Familie zurückgreifen können. Nach der bisherigen Rechtsprechung des VG Karlsruhe galt dies für die Bevölkerungsgruppe der langjährig in Europa ansässigen nicht freiwillig zurückkehrenden Flüchtlinge, die nicht auf den Rückhalt von Verwandten oder Bekannten/Freunden in Afghanistan und/oder dortigen erreichbaren Grundbesitz zurückgreifen können und/oder über für ein Leben am Existenzminimum ausreichende Ersparnisse verfügen und die deshalb außer Stande sind, aus eigener Kraft für ihre Existenz zu sorgen (VG Karlsruhe, Urt. v. 13.11.2007 - A 11 K 517/06 -, Urt. v. 29.03.2006 - A 10 K 10740/04 - u. Urt. v. 21.12.2005 - A 10 K 12651/02 -; i. Erg. ebenso OVG Berlin-Brandenburg, Urteile v. 05.05.2006 - 12 B 11.05 u. OVG 12 B 9.05 -; VG München, Urt. v. 26.09.2007 - M 23 K 07.50548 - m.w.N. u. Urt. v. 09.03.2007 - M 23 K 07.50194 - u. Urt. v. 12.03.2007 - M 23 K 04.51881 - <jeweils in juris>; VG Frankfurt, Urt. v. 06.06.2007 - 3 E 4744/05.A - für alleinstehende junge Männer <juris> u. VG Frankfurt, Urt. v. 30.05.2007 - 3 E 614/04.A - für Frauen <juris>; a.A. OVG Sachsen, Urt. v. 23.08.2006 - A 1 B 58/06 - <juris>; OVG NW, Urt. v. 02.01.2007 - 20 A 424/05.A - u. Urt. v. 21.03.2007 - 20 A 5164/04.A - in besonders gelagerten Einzelfällen u. Urt. v. 05.04.2006 - 20 A 5161/04.A - <jeweils in juris>). Dies gilt auch in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, beispielsweise für alte, behinderte oder schwer erkrankte Personen, die nicht auf eine Hilfestellung durch Bezugspersonen in Afghanistan zurückgreifen können. Das erkennende Gericht schließt sich dem mit Rücksicht auf die derzeitige (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) Versorgungslage in Afghanistan an. Zur Beurteilung der Versorgungslage existieren mehrere unterschiedliche Quellen, die kein einheitliches Bild ergeben. Die Berichte aus jüngster Zeit lassen aber darauf schließen, dass sich die allgemeine Versorgungslage zunehmend verschlechtert und insbesondere durch die Preissteigerung auf dem Wohnungsmarkt verschärft hat, dass für den genannten Personenkreis eine extreme Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG anzunehmen ist.

Der jüngste Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17.03.2007 führt zur Versorgungslage in Übereinstimmung mit dem Lagebericht vom 13.07.2006 Folgendes aus (Ziff. IV. 1.): Die Vereinten Nationen versorgen weiterhin noch Millionen von Afghanen mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern. Die Versorgungslage hat sich in Kabul und zunehmend auch in

den anderen großen Städten zwar grundsätzlich verbessert, wegen mangelnder Kaufkraft profitieren jedoch längst nicht alle Bevölkerungsschichten von der verbesserten Lage. Die Versorgung mit Wohnraum ist unzureichend. Das Angebot an Wohnraum ist knapp und nur zu hohen Preisen erhältlich. In vielen Gebieten Afghanistans muss die Versorgungslage mit Lebensmitteln auch weiterhin als nicht zufrieden stellend bezeichnet werden. Humanitäre Nothilfeleistungen wurden 2006 in verschiedenen Landesteilen notwendig, zum Teil wegen Dürre, zum Teil wegen schwerer Überschwemmungen. Eine Versorgung der Notstandsgebiete ist oftmals, bedingt durch fehlende oder schlecht ausgebaute Verkehrswege, sehr schwierig, im Winter häufig überhaupt nicht mehr möglich. Die Arbeit der Hilfsorganisationen wird vor allem im Süden und Osten durch Sicherheitsprobleme erschwert. Staatliche soziale Sicherungssysteme sind in Afghanistan nicht bekannt. Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungen gibt es nicht. Familien und Stämme übernehmen die soziale Absicherung. Rückkehrer, die außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren, stoßen auf größere Schwierigkeiten als Rückkehrer, die in größeren Familienverbänden geflüchtet sind oder in einen solchen zurückkehren (vor allem aus Iran und Pakistan), wenn ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen. Sie können auf übersteigerte Erwartungen hinsichtlich ihrer finanziellen Möglichkeiten treffen, so dass von ihnen überhöhte Preise gefordert werden. Bei der Frage, wie die Reintegration eines Rückkehrers zu beurteilen ist, ist auch zu bedenken, dass die Afghanen, die in den Kriegs- und Bürgerkriegsjahren im westlichen Ausland Zuflucht gesucht haben, von dort in der Mehrzahl der Fälle einen besseren finanziellen Rückhalt, eine qualifizierte Ausbildung und umfangreichere Fremdsprachenkenntnisse mitbringen als Afghanen, die in die Nachbarländer geflüchtet sind. Derartige Qualifikationen verschaffen ihnen bei der Reintegration einen deutlichen Vorteil. Adäquate staatliche oder sonstige Aufnahmeeinrichtungen für Zurückkehrende und begleitete Minderjährige gibt es nach Kenntnissen des Auswärtigen Amtes nicht. Das Auswärtige Amt berichtet ferner über freiwillige Rückkehrer nach Afghanistan aus dem Iran, Pakistan, Turkmenistan und Tadschikistan. Diese sollen vom UNHCR eine begrenzte finanzielle Beihilfe und Sachmittel erhalten. Im Jahr 2006 ging die Zahl der mit Unterstützung durch UNHCR Zurückgekehrten mit ca. 150.000 Menschen (2005: 520.000) deutlich zurück. Freiwillig zurückkehrende Afghanen kommen in den meisten Fällen bei Familienangehörigen unter, was die in der Regel nur sehr knapp vorhandenen Ressourcen (Wohnraum, Versorgung) noch weiter strapaziert. UNHCR hat mit verschiedenen NROen eine Vereinbarung über die Errichtung einer begrenzten Zahl von Unterkünften in den Provinzen und der Zentralregion um Kabul ge-

schlossen. Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes (Lagebericht v. 17.03.2007, S. 26) leistet UNHCR (und z.T. IOM) über sein Rückkehrerprogramm Hilfe und unterstützt die afghanische Regierung bei der Formulierung von Strategien. Die Mehrzahl der Rückkehrer zieht in die Provinzen Kabul, Parwan, Kapisa, Logar, Wardak, Ghazni und Panjir. Die Probleme, mit denen sich die Rückkehrer konfrontiert sehen, unterscheiden sich nach Einschätzung des UNHCR nicht von denen anderer Afghanen (insbesondere in den Provinzen), sie sind aber sehr viel prononcierter. In erster Linie sind in diesem Zusammenhang Land- und Grundstücksstreitigkeiten zu nennen, die bei der Zuweisung von Land durch die Regierung, Rückforderung ehemaligen Eigentums, illegale Besetzung von Land etc. offenbar werden. Daneben ist die Verwirklichung anderer grundlegender sozialer und wirtschaftlicher Rechte wie Zugang zur Arbeit, Wasser, Gesundheitsversorgung etc. mit Problemen behaftet. Ein Rückführungsabkommen gibt es bislang zwischen Deutschland und Afghanistan nicht. Die afghanische Regierung verlangt als Teil einer Vereinbarung zusätzliche Reintegrationsprojekte für Rückkehrer aus Deutschland (Unterkunft, Arbeitsplatzbeschaffung etc.), zu deren Finanzierung sie sich selbst nicht in der Lage sieht (AA, Lagebericht v. 17.03.2007, S. 28).

Das RANA-Programm mit seinem Budget von 4,5 Mio. Euro und weiteren Einrichtungen ist auf Dauer nicht geeignet, die Versorgung der Rückkehrer sicherzustellen, denn es gilt nicht für abgeschobene Asylbewerber. Das RANA-Programm hat zum Ziel, Afghanen, die aus Europa in ihr Heimatland freiwillig zurückkehren, zu unterstützen (IOM v. 07.12.2006 an OVG Bautzen; anderer Ansicht David, Niederschrift des OVG Berlin Brandenburg v. 25.03.2006, S. 10). Außerdem wurde bei seiner Verlängerung bis Ende April 2007 klargestellt, dass dies die letzte Verlängerung sein wird und das Programm eingestellt wird (AA, Auskunft v. 31.01.2007 an VG Kassel).

Ein weitgehend düsteres Bild zeigt der Sachverständige Dr. Danesch über die tatsächlichen Verhältnisse auf, mit denen sich Asylbewerber nach ihrer Abschiebung konfrontiert sehen. Nach dessen auf einer Reise durch Afghanistan im Dezember 2005 gewonnenen Erfahrungen ist die Lage zurückkehrender Flüchtlinge so katastrophal, dass sie unmittelbar eine Existenzgefährdung für die Betroffenen darstellt (Dr. Danesch, Stellungnahmen v. 24.07.2004 an das OVG Bautzen, v. 25.01.2006 an das VG Hamburg u. v. 04.12.2006 an den VGH Kassel). Dr. Danesch weist insbesondere darauf hin, dass sich die Versorgungslage besonders in Kabul drastisch verschlechtert habe. Tag für Tag verhungerten in Kabul Menschen. Der Umstand, dass es keine breite Berichterstattung über Todesfälle unter der

armen Bevölkerung von Kabul gebe, bedeute nicht, dass diese nicht geschähen. Es handle sich buchstäblich um Menschen, nach denen in Afghanistan und im Ausland „kein Hahn kräht“ (Stellungnahme v. 04.12.2006 an VGH Kassel). Seinen Ausführungen zufolge ist in den letzten Jahren die Bevölkerungszahl Kabuls so sprunghaft angestiegen, dass nach offiziellen Angaben mittlerweile 4,5 Mio. Menschen dort leben. Insgesamt seien nach Angaben der UNHCR bis heute rund 4,4 Mio. Flüchtlinge nach Afghanistan zurückgekehrt. Gerade durch den massenhaften Zustrom habe sich in den letzten Jahren die Versorgungslage in Kabul noch einmal massiv verschärft. Diese Gruppe von Flüchtlingen kehre keineswegs nach Afghanistan zurück, weil sich dort etwa die Lage verbessert habe, sondern weil sie von den bisherigen Aufnahmeländern Iran und besonders Pakistan massiv und teilweise auch gewaltsam zur Rückkehr gedrängt worden seien. Problematisch sei die geografische Lage Kabuls. Da die Stadt in einem von hohen Bergen umgebenden Talkessel liege, sei die Möglichkeit zur räumlichen Ausdehnung von Ansiedlungen beschränkt. Auf mdiesendiesem engen Raum drängten sich Millionen Menschen, von denen die meisten in den letzten Jahren als Flüchtlinge in die Stadt gekommen seien. Das Verkehrschaos, die Luftverschmutzung und der Müll in Kabul seien unbeschreiblich. Selbst die UNO habe sich verschätzt. Ursprünglich sollten die Millionen Rückkehrer wieder in ihren ursprünglichen Siedlungsgebieten auf dem Land integriert werden; doch stattdessen strömten sie vor allem nach Kabul. Die meisten der ca. 2.400 Hilfsorganisationen säßen in Kabul, so dass in der Bevölkerung der Eindruck entstanden sei, dort würden sie von ihnen versorgt. Millionen Afghanen strebten nach Kabul in der Hoffnung, dort Hilfe - Infrastruktur, medizinische Versorgung, Wohnraum - zu erhalten. Diese Hoffnung trüge jedoch in den meisten Fällen. Grundsätzlich erhalte jede in Kabul eintreffende Familie - also auch abgeschobene Rückkehrer aus Europa - von der UN eine einmalige Hilfe von 12,-- US-Dollar pro Person. Dann seien die Menschen auf sich gestellt und müssten selbst nach einer Unterkunft suchen. Weitere Hilfen durch die UN oder Nichtregierungsorganisationen (NGOs) gebe es momentan in Kabul nicht. Von einer Verbesserung der Lebensverhältnisse in Kabul habe er vor Ort nichts erkennen können. Vielmehr sei die Wohnsituation der Flüchtlinge katastrophal (Stellungnahme an VGH Kassel, S. 26). Erschwinglicher Wohnraum außerhalb der Flüchtlingslager existiere für Rückkehrer nicht. Der Organisation refutes international zufolge koste ein einfaches Zimmer 15,-- bis 20,-- US-Dollar im Monat; dazu sei allerdings anzumerken, dass man zu diesem Preis nur in weit vom Zentrum gelegenen Außenbezirken unterkomme, wo es oft nicht die geringste Infrastruktur gebe. Für eine primitive Zwei-Zimmer-Wohnung im Stadtgebiet von Kabul ohne Wasser, Heizung und Kanalisation müsse man monatlich mindestens 100,-- US-Dollar aufbringen, was für einen al-

leinstehenden Rückkehrer, selbst wenn er Gelegenheitsarbeiten finden sollte, nicht möglich sein werde, weil ein durchschnittlicher Tageslohn in Kabul ca. 2,-- US-Dollar betrage. Der Betroffene stünde wiederum auf der Straße oder wäre den buchstäblich lebensgefährlichen Zuständen ausgeliefert. Nach Angaben des „Afghanistan research and evaluation unit“ vom April 2006 würden solche provisorischen Siedlungen 70 % des Kabuler Stadtgebiets ausmachen und 80 % seiner Einwohner beherbergen. Die weite Verbreitung solcher Lebensverhältnisse mache sie jedoch nicht ungefährlicher; gerade durch die Verhältnisse und die damit verbundenen hygienischen Mängel seien viele Menschen erkrankt und gestorben. Diese kämen in den Statistiken nicht vor. Besonders gravierend sei in diesem Zusammenhang der Umstand, dass ein großer Mangel an sauberem Trinkwasser bestehe. 60 bis 70 % der Kabuler Bevölkerung beziehe ihr Wasser von selbst gegrabenen Flachbrunnen oder öffentlichen Handpumpen, und manche Menschen müssten 1 bis 1½ Stunden zu Fuß gehen, um Wasser heranzuschaffen. Selbst wohlhabende Stadtgebiete würden nur tageweise mit Leitungswasser versorgt.

Diese Beurteilung deckt sich in den hier interessierenden Punkten im Wesentlichen mit den Aussagen des in der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe am 13.11.2007 im Verfahren A 11 K 507/06 vernommenen Zeugen . Der Zeuge ist der Sohn des zum Termin geladenen Dolmetschers; er hielt sich in den letzten beiden Jahren zwei Mal längere Zeit in Kabul auf; im Jahr 2005 arbeitete er einige Monate im Umwelt- und Städtebauministerium. Er bestätigte vor allem die Angaben des Dr. Danesch, dass Kabul von der Bevölkerungszahl her stark gewachsen sei und die Preise für Wohnraum in die Höhe geschneit seien sowie dass bezahlbarer Wohnraum nicht auf dem Wohnungsmarkt zu finden sei. Seinen Angaben zufolge sind die Mieten sehr hoch. Für ein einfaches Zimmer müsse man 50,-- US-Dollar bezahlen. Ein solches Zimmer werde in Kabul von einer achtköpfigen Familie und noch mehr Personen bewohnt. Die Mieten würden ein Jahr im Voraus verlangt, was auf das fehlende Vertrauen der Vermieter zurückzuführen sei. Außerdem seien die Unterkünfte sehr schlecht. Wegen dieser hohen Mietpreise müssten pro Familie zwei bis drei Personen arbeiten, um außer dem Mietpreis die notwendige Lebensgrundlage zu schaffen. Die Preise für Lebensmittel, die in Kabul grundsätzlich erhältlich seien, seien sehr hoch. Nach den Angaben des Zeugen I verdient ein Beamter oder Hilfsarbeiter etwa 50,-- US-Dollar im Monat; dieser Betrag werde allein schon für die Miete benötigt. Selbst wenn der Verdienst mittlerweile für einzelne Berufsgruppen höher ausfallen sollte, würde dies im Hinblick auf die allgemeine Preissteigerung für Lebensmittel und andere Güter nichts daran ändern, dass eine Person allein

ein Leben in Kabul nicht bestreiten könne. Im Unterschied zu anders lautenden Quellen teilte der Zeuge [REDACTED] mit, in Kabul seien keinerlei Hilfsorganisationen mehr tätig. Diese befänden sich in den Provinzen. In Kabul habe er nur wenige Zelte angetroffen, die von Menschen bewohnt würden, die gewissermaßen wie Zigeuner lebten. Sie wanderten in wärmere Städte, wenn es in Kabul kalt werde. Der Zeuge [REDACTED] war dahin zu verstehen, dass er in Kabul keine Hilfsorganisationen antreffen konnte, die dort ihre Hilfe in Form von Wohnungen, Lagern, Zelten oder Lebensmittelausgaben angeboten hätten. Es bestehen keine Anhaltspunkte gegen die Richtigkeit der Angaben des Zeugen [REDACTED].

Er hielt sich im Jahr 2006 drei Monate in Kabul auf, im Jahr zuvor insgesamt sechs Monate. Grund für seinen Aufenthalt in Kabul war u.a., dass er dort versucht hat, eine Arbeit zu finden. Er war einige Monate im Umwelt- und Städtebauministerium tätig und besuchte auch Randbezirke Kabuls sowie Mazar-e-Sharif. Beruflich ist er Diplomingenieur im Bereich Elektronik. Wegen zahlreicher Schwierigkeiten, darunter auch der fehlenden Qualifikation der Mitarbeiter bis hin zum Analphabetentum und einer Umorganisation der personellen Zusammensetzung der Ministerien gab er seine Arbeit auf. Der Zeuge berichtete lebensnah und unter Angabe vieler Details über die Verhältnisse in Kabul, weshalb keine Anhaltspunkte gegen die Glaubhaftigkeit seiner Angaben und seine Glaubwürdigkeit insgesamt bestehen. Dies gilt auch für seine Ausführungen dazu, in welcher Form die GTZ Rückkehrern, auch aus Deutschland oder anderen Ländern abgeschobenen Afghanen, behilflich ist, einen Job zu finden. Dass sich die Internationalen Hilfsorganisationen aus Kabul zurückgezogen haben, wie er berichtete, wird durch allgemein zugängliche Quellen bestätigt (vgl. ai, INFO/Pressespiegel August 2007: Handelsblatt v. 23.07.2007 „Hilfsorganisationen überdenken ihre Strategie“; Rheinische Post v. 26.07.2007 „Deutsche Helfer in Gefahr“). Für den Rückzug gibt es mehrere Gründe: die im letzten Jahr geschehenen Anschläge auf Hilfsorganisationen, bei denen es Tote, Verletzte und Entführte gab, die dadurch bewirkte Entmutigung der NGOs, die allgemein hohe Kriminalität und die damit einhergehende mangelnde Sicherheit. Die teilweise unterschiedlichen Angaben der sachverständigen Zeugen Dr. Danesch, [REDACTED] und David, auf die noch näher eingegangen wird (s. Niederschrift des OVG Berlin-Brandenburg v. 27.03.2006 - OVG 12 B 9.05 u. OVG 12 B 11.05 -), betreffen vorwiegend die Sicherheitslage in Kabul (s. OVG Sachsen, Urf. v. 23.08.2006 - A 1 B 58/06 - <juris>), die zwar die Versorgungslage berührt, aber auch isoliert betrachtet werden kann. Unterschiede ergeben sich aber weniger in den tatsächlichen Angaben zur Versorgungslage, sondern darin, wie die tatsächlichen Verhältnisse zu werten sind und ob sie für eine extreme Gefahr ausreichen. Was die unterschiedlichen Einschätzungen über die Existenz von Flüchtlingslagern angeht (s. Niederschrift

des OVG Berlin-Brandenburg über die Vernehmung des Zeugen David v. 27.03.2006, S. 10), sind diese Sachverhalte durch andere Quellen geklärt. Dass Rückkehrer aus europäischen Ländern nicht in Übergangslagern oder Zelten eine Unterkunft finden können, nehmen derzeit alle aktuellen Berichte an. Dies hat schon der Bericht von Veronika Arendt-Rojahn (PRO ASYL, Rückkehr nach Afghanistan, S. 15, 21) für die Situation der Rückkehrer im Jahr 2005 angesprochen. Dort heißt es, es sei die erklärte Politik des UNHCR, keine Zeltlager mehr entstehen zu lassen. Derartige Unterkünfte wurden in der Vergangenheit in beschränktem Umfang und nur vorübergehend für Rückkehrer aus Iran und Pakistan zur Verfügung gestellt (vgl. auch SFH v. 19.09.2006, Michael Kirschner, Auskunft der SFH-Länderanalyse). Dies lässt sich auch den Lageberichten des AA (v. 17.03.2007, S. 25 f. u. v. 13.07.2006, S. 18 ff.) entnehmen.

Zu den Lebensverhältnissen in Kabul hat sich ferner der als sachverständiger Zeuge vom OVG Berlin-Brandenburg angehörte David, ein ehemaliger Mitarbeiter des Bundesamtes, geäußert (s. Niederschrift des OVG Berlin-Brandenburg v. 27.03.2006 - OVG 12 B 9.05 und OVG 12 B 11.05 -). Selbst wenn die Beobachtung Davids hinsichtlich eines Übergangswohnheims im Südwesten der Stadt in der Vergangenheit zutreffend gewesen wäre, ist derzeit ein solches Übergangswohnheim wegen der Beendigung des RANA-Programms nicht mehr existent. Ein solches Übergangswohnheim konnte auch der Zeuge nach seinen Eindrücken von Kabul aus den Jahren 2005 und 2006 nicht bestätigen. Von einer derartigen vorübergehenden (Wohn-)Hilfe ist im Bericht von IOM vom 07.12.2006 an OVG Bautzen ebenfalls nicht die Rede; eine Übernachtung wird lediglich für diejenigen Rückkehrer/innen angeboten, welche nicht direkt zu ihrem Bestimmungsort außerhalb Kabuls weiterreisen können. Die weiteren Empfehlungen des sachverständigen Zeugen David für Rückkehrer, in den Westen und Süden auszuweichen, sind im Hinblick auf die mittlerweile eingetretene Verschlechterung der Sicherheitslage im Süden und Westen überholt. Die in der Rechtsprechung angenommene Vermutung, dass in Mangelsituationen Lebensstrategien entwickelt werden, die für die überwiegende Mehrheit eine Existenz auf niedrigstem Niveau ermöglicht (OVG Sachsen, Urt. v. 23.08.2006, a.a.O.), ist durch nichts belegt.

Der Kläger gehört zu dem obengenannten Personenkreis, weil davon auszugehen ist, dass er in Afghanistan keine Familienangehörigen mehr hat. Dabei geht die Bedeutung der Familie weit über die verwandtschaftlichen Beziehungen der europäischen Kernfamilie hinaus. Familie hat darüber hinaus die überlebenswichtige Funktion der Versorgung und

Pflege im Krankheitsfall und bei der Betreuung von Frauen und Kindern (Veronika Arendt-Rojahn u.a., Pro Asyl, S. 20). Bedeutsam wird der Familienverband insbesondere angesichts der Wohnsituation und des desolaten Zustandes des Gesundheitswesens. Das Gericht ist aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks vom Kläger davon überzeugt, dass er keine Verwandten mehr in Afghanistan hat und auf kein anderes soziales Netz zurückgreifen kann

word missgepflegt,
mit Datenschutz für mich
gezwängt bis 1.18 unten

5-18

Die im Bundesgebiet gewonnenen allgemeinen Erfahrungen und die Fähigkeiten aufgrund des Berufsvorbereitungsjahres sowie seine Deutschkenntnisse stellen nach der Einschätzung des Gerichts in Kabul und in sonstigen Teilen Afghanistans derzeit keine ausreichende Qualifikation dar, die es ihm ermöglicht, auf dem Arbeitsmarkt sofort nach seiner Rückkehr eine Arbeitsstelle zu finden und ohne soziales Netz trotz der hohen Lebenshaltungskosten und Mietpreise seine Lebensgrundlage zu sichern. Nach den in die mündliche Verhandlung eingeführten Angaben des Zeugen . . . (s. Niederschrift v.

13.11.2007 im Verfahren 11 K 507/06) finden in Kabul Ausgebildete unproblematisch eine Arbeitsstelle. Als Ausgebildeter kann der Kläger aber auch nicht qualifiziert werden. Selbst in diesem günstigsten Fall eines Ausgebildeten ist es aber einer alleinstehenden Person - ohne Kapital - nicht möglich, die in Kabul grundsätzlich für ein Jahr im Voraus zu bezahlende Miete für Wohnraum unmittelbar nach seiner Ankunft aufzubringen. Deutschkenntnisse dürften die Chance, sofort eine Arbeitsstelle zu finden, nicht erhöhen. Denn Arbeitsplätze, bei denen Deutschkenntnisse vorteilhaft sind, gibt es nicht, jedenfalls nicht für ungelernte Kräfte. Wie den weiteren Angaben des Zeugen zu entnehmen ist, investieren in Afghanistan vor allem Firmen aus den Nachbarländern, Iran, Pakistan, Turkmenistan und der Türkei. Dabei geht es vorwiegend um Bauprojekte, wobei Bauarbeiten anfallen. Deutschkenntnisse sind hierbei nicht gefragt. Nach den glaubhaften Angaben des Klägers kann nicht angenommen werden, dass seine Familie ihm Kapital zur Verfügung stellen kann. Ohne Startkapital kann er nicht eine gewisse Zeit ohne Einkommen in Kabul verbringen, ohne einer extremen Gefahr ausgesetzt zu sein. Die ihm in den Wahlfächern während des Berufsvorbereitungsjahres vermittelten Grundkenntnisse werden sich für ihn bei der Suche nach einem Arbeitsplatz in Afghanistan, insbesondere in Kabul, zwar als vorteilhaft erweisen und es wird ihm leichter fallen, auf seinen Grundkenntnissen aufzubauen, was seine Chancen, auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden zu können, erhöht. Diese für ihn günstigen Gesichtspunkte reichen aber nicht aus, um die mit den hohen Lebenshaltungskosten bzw. der schlechten Versorgungslage verbundene extreme Gefahr in seinem Falle verneinen zu können. Denn dem Kläger fehlt das erforderliche Startkapital, das er zum Überleben in Afghanistan zumindest für eine Anfangszeit benötigen wird. Er kann nicht auf familiäre oder soziale Kontakte zurückgreifen. Sonstige Besonderheiten, die es dem Kläger erleichtern könnten, allein nach Afghanistan zurückzukehren, sind nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache